

16. Juli 2025

Energiepreisbelastungen im Öffentlichen Personen- und Schienengüterverkehr



seit einigen Wochen wird bei Bund und Ländern die Frage diskutiert, ob und wie die Verabredungen aus dem Koalitionsvertrag von Union und SPD zur Senkung der „**Stromsteuer für alle** auf das europäische Mindestmaß“ und zur „Reduzierung von Umlagen und Netzentgelten“ festgeschrieben werden können. Solche Initiativen sind auch für den Öffentlichen Personen- und Schienengüterverkehr, den wir als Verband Deutscher Verkehrsunternehmen (VDV) vertreten, von großer Bedeutung. Mit diesem Schreiben möchten wir Ihnen gerne die Gründe dafür erläutern.

Durch die hohen Energiepreise sowie fehlende und ausgelaufene Kompensationen sind die **Energiekosten** für den Betrieb mit Bahnen und Bussen im vergangenen Jahr teilweise über **50 Prozent gestiegen**. Die Kostenbelastungen durch die Stromsteuer bilden hierbei einen maßgeblichen Anteil, der allein den Betrieb von elektrischen Schienenbahnen im Nah-, Eisenbahnpersonen- und Güterverkehr um rund 145 Millionen Euro im Jahr verteuert. Hinzu kommen Belastungen für den Betrieb von Elektro- und Hybridbussen. Diese Kostensteigerungen können jedoch nicht an die Fahrgäste weitergegeben werden, da die Angebote mit Bussen und Bahnen Teil der Daseinsvorsorge sind. Aufgrund der Wettbewerbssituation zwischen Schienen- und Straßengüterverkehr ist auch die Weitergabe der Kostensteigerungen durch Spediteure an deren Kunden kaum möglich.

Unsere Bitte ist, dass Schienenbahnverkehre und Elektrobusse zukünftig in Energieentlastungsmaßnahmen einbezogen werden, die fast alle anderen EU-Mitgliedstaaten bereits festgeschrieben haben. Der europäische Verkehrsausschuss (TRAN) schlägt im Rahmen der aktuellen Überarbeitung der Energiebesteuerungsrichtlinie 2003/96/EG sogar vor, dass Bio-Kraftstoffe, Biogas, emissionsarme Kraftstoffe sowie der Strom im Eisenbahnverkehr über einen Zeitraum von zehn Jahren mit einem Nullsteuersatz besteuert werden sollten.

Eine weitere Problemstellung ergibt sich aus der für Elektrobusse 2023 eingeführten Entlastung bei der **KWKG-Umlage** gemäß § 38 EnFG. Sie dient dazu, die

Wir lieben
EUROPA



We love Europe
Nous aimons l'Europe
Noi amiamo l'Europa
Kochammy Europe

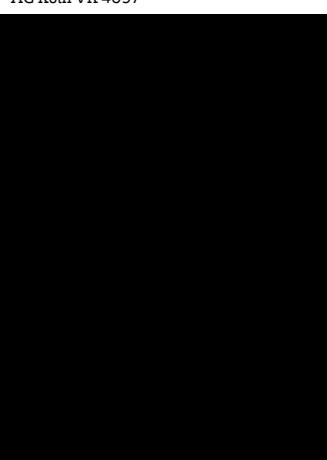
www.vdv.de/wirliebeneuropa

Verband Deutscher
Verkehrsunternehmen e. V.

Hauptgeschäftsstelle
Kamekestraße 37–39
50672 Köln
T 0221 57979-0
F 0221 57979-8000

info@vdv.de
www.vdv.de

Sitz des Vereins ist Köln
AG Köln VR 4097



Haltestellen
Stadt bahn bis Friesenplatz,
Regionalzüge bis
Bahnhof Köln West

umfangreichen Transformationsprozesse für Fahrzeuge und Ladeinfrastruktur zu unterstützen, die steigenden Energiekosten abzufedern und Busse mit dem klimafreundlichen Schienennverkehr gleichzustellen. Die Norm unterliegt jedoch der **De-Minimis Regelung**. Im Rahmen dieser Bagatellregelung dürfen Unternehmen lediglich Beihilfen bis 300.000 Euro in drei Jahren in Anspruch nehmen. Diese Kleinbeihilfen im De-Minimis-Bereich werden hierbei im Konzern zusammengerechnet. Dies führt dazu, dass größere Unternehmen § 38 EnFG nicht anwenden können und keinerlei KWKG-Entlastung für ihre E-Busflotte erhalten, da sie diese Schwelle stets überschreiten. Dies ist wenig nachvollziehbar, da gerade diese Unternehmen aufgrund der großen Busflotten sehr hohe Transformationskosten haben. Die **Aufhebung des De-Minimis Vorbehalts** ist deshalb dringend erforderlich, damit der Hochlauf der E-Busflotten und der Ausbau der Ladeinfrastruktur in den Verkehrsunternehmen gelingt.

[REDACTED] wir sind dankbar, wenn Sie diese Aspekte im Rahmen der weiteren Beratungen berücksichtigen könnten und stehen natürlich gerne und jederzeit auch für Rückfragen zur Verfügung. Eine Stellschraube wäre vor allem die **Anpassung von § 9 Abs. 2 und § 9c StromStG**, in denen eine Entlastung in Höhe von 20 Euro/MWh festgeschrieben werden könnte. Aber auch mit der Schaffung der rechtlichen Grundlagen, um die bereits vorhandene Norm des **§ 38 EnFG** tatsächlich für die KWKG-Entlastung anwenden zu können, könnte ein wichtiger Beitrag zur Energiekostenentlastung im Öffentlichen Verkehr geleistet werden.

Mit freundlichen Grüßen

[REDACTED]